



1972577



ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Köylü,

die Auslandsvertretung Istanbul hat Ihren Visumantrag geprüft.

Der Visumantrag wird abgelehnt.

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund/die folgenden Gründe:

1. Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.
2. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist.
4. Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie in der Lage sind, für die Dauer des geplanten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts rechtmäßig zu erlangen.
5. Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
6. Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen von _____.
7. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellen.
8. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) darstellen.

9. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellen.
10. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
11. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erklärungen in Bezug auf _____.
12. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, an der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. Es bestehen begründete Zweifel an Ihrer Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen.
14. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
15. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits wurden nicht nachgewiesen.
16. Sie haben nicht nachgewiesen, dass Sie im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung sind.

Anmerkungen:

10.1. Der angegebene Reisezweck ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen/Ihrer mündlichen Angaben nicht nachvollziehbar.

10.3. Der angegebene Urlaubsanspruch/die angegebene Dauer des Aufenthalts erscheint nicht glaubhaft.

13. Das Generalkonsulat hat eine sogenannte Rückkehrprognose zu erstellen. Hierbei berücksichtigt das Generalkonsulat u.a.:

- die familiäre Bindung in die Türkei (Ehepartner, minderjährige Kinder, Vormundschaften etc.)
- die berufliche Bindung (Bestehen eines festen Arbeitsverhältnisses)
- die wirtschaftliche Bindung (regelmäßige sonstige Einnahmen aus Mieten bzw. Immobilienbesitz)
- die ordnungsgemäße Nutzung von Schengenvisa in der Vergangenheit
- Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation seit Erteilung des letzten Schengenvisums

Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen bzw. Ihre sonstigen Angaben reichten nicht aus, um in dieser Prognose zu einem positiven Ergebnis zu kommen. Es bestehen deshalb Zweifel daran, dass Sie den Schengenraum fristgerecht wieder verlassen.

Hinweis:

Eine Höflichkeitsübersetzung des Ablehnungsbescheids finden Sie unter folgendem Link: <https://tinyurl.com/y4auykxo>. Die Zahlen bei den Anmerkungen dienen ausschließlich der leichteren Zuordnung in der Höflichkeitsübersetzung.

Vize talebine ilişkin ret bildiriminin nezaket çevrisini bu linkten <https://tinyurl.com/y4auyixo> bulabilirsiniz. Dip notlardaki rakamlar ise sadece çevirinin daha rahat anlaşılması içindir.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung zur Verweigerung eines Visums können Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen zur Verweigerung eines Visums ist geregelt in:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach Klage erhoben werden kann.

Zuständige Behörde, bei der ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann:

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, Germany; Telefax: +49 (0)30 9014-8790

Informationen zum Verfahren erhalten Sie bei:

Internet: www.berlin.de/vg

Ein Rechtsbehelf ist einzulegen binnen:

1 Monat nach Bekanntgabe

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Auslandsvertretung Istanbul prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.

Istanbul, den 22.09.2021

Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Istanbul
Visastelle

Unterschrift